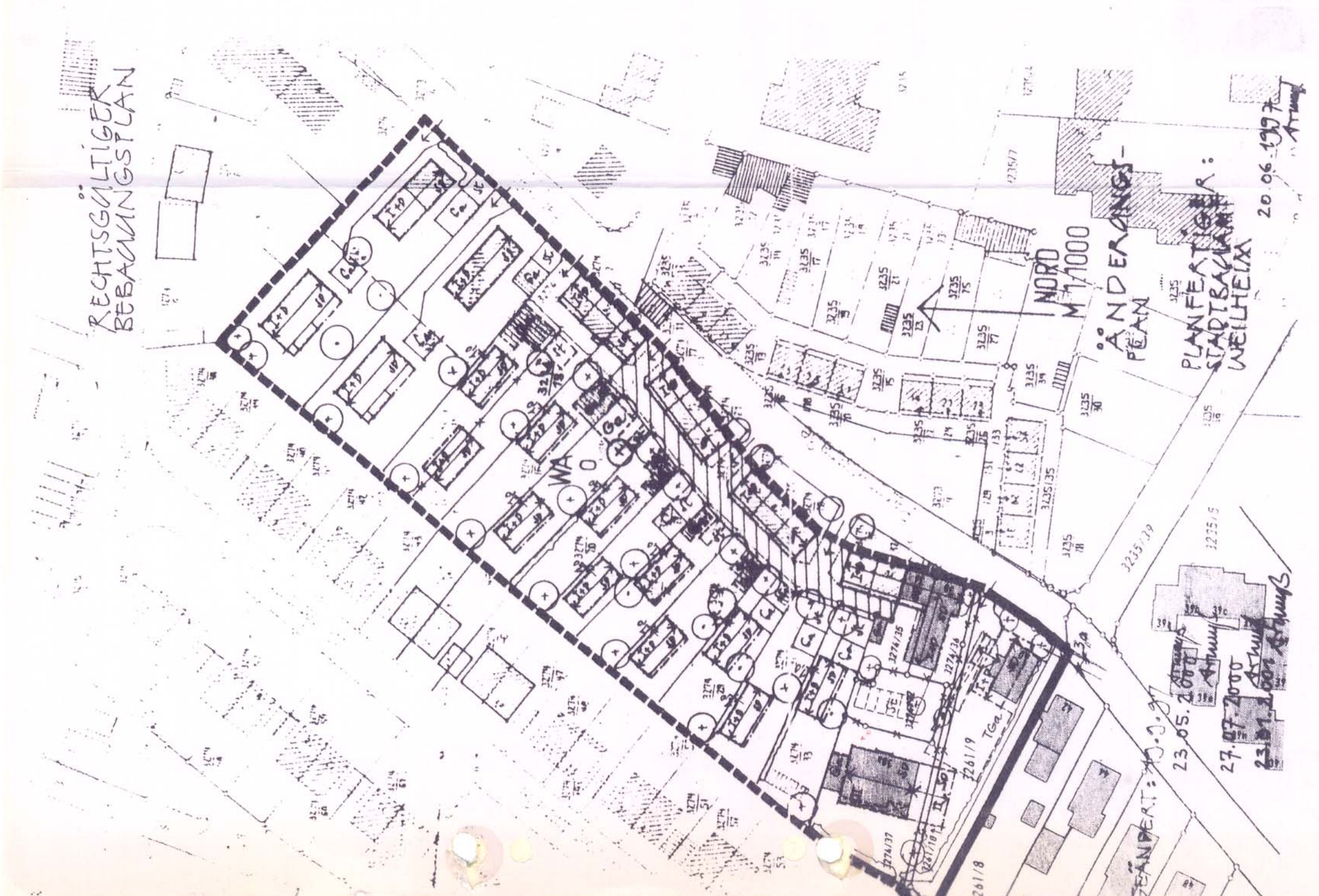




139/I

genehmigte Fassung

5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Westlich der Parchetstraße“

Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 13.01.2003

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 25.11.2002 zur Stellungnahme zugeleitet.

Die vereinfachte Änderung wurde am 13.01.2003 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Stadtbauamt Weilheim, 24.10.2002

ergänzt: 13.01.2003

Frank

Stadtbaumeister

Stadtbauamt Weilheim, den 26.11.2002

Markus Loth

1. Bürgermeister

Stadtbauamt Weilheim, den 17.01.2003

Markus Loth

1. Bürgermeister

3.

Der bisherige Plananteil wird durch den anliegenden Plananteil ersetzt.

4.

Die 4. vereinfachte Änderung i. d. Fassung vom 03.08.2001 wird durch diese Änderung aufgehoben.

5.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Westlich der Parchetstraße“ in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „Westlich der Parchetstraße“

Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der Bebauungsplan „Westlich der Parchetstraße“ wird entgegen der bereits rechtskräftigen 4. vereinfachten Änderung für die Grundstücke Fl.Nr. 3274/2, 3274/3, 3274/4, 3274/11, 3274/12, 3274/13 und 3274/14 nochmals gemäß anliegendem Plananteil zur Verschiebung der Baugrenzen und Bauflächen für ragen und Stellplätze, sowie der Zulassung von Zwerchhäusern (Wieder-) kenren) geändert.

1.

A. Festsetzung durch Planzeichen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

— Baugrenze

— Flächen für Garagen und Stellplätze

— verbindliche Hauptfirstrichtung

— Maßangabe in Metern, z. B. 3.0

C. Festsetzung durch Text

Ziffer 3 (Hauptgebäude) wird für den Geltungsbereich der Änderung wie folgt ergänzt:

Zwerchhäuser (Wiederkehren) sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Länge max. 4,0 m, Tiefe max. 1,0 m. Der Abstand zu den Giebelseiten muß mind. 2,0 m betragen.

Die Dachneigung muß derjenigen des Hauptdaches entsprechen, die Firsthöhe muß mind. 0,50 m unter dem First des Hauptdaches liegen.

Im Geltungsbereich der Änderung sind die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung (BayBO) einzuhalten.